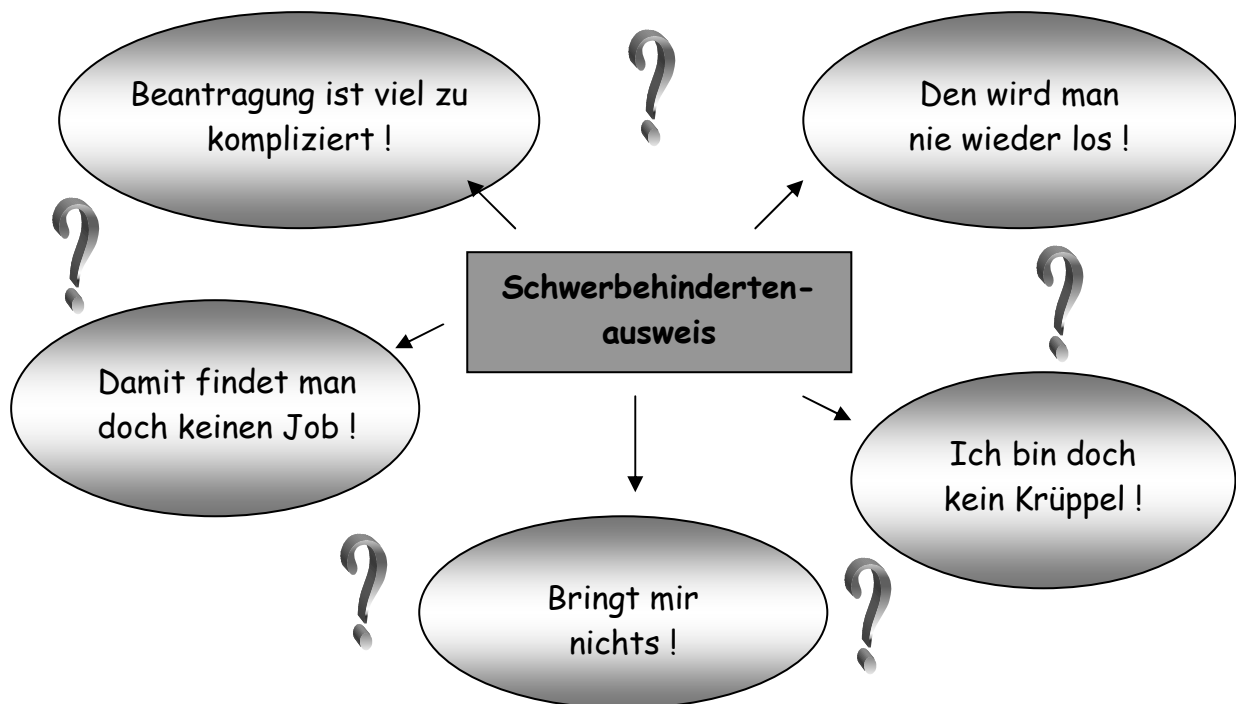


# Die soziale Ecke



Solche oder ähnliche Sachen schwirren einem meist durch den Kopf, wenn man das Wort Schwerbehindertenausweis hört. Zugegeben, ein schönes Wort ist es nicht und genau das schreckt auch viele von einer Beantragung ab.

Schwerbehindert zu sein und das in Form eines Ausweises auch noch schwarz auf weiß bescheinigt zu haben, ist nicht das was man gern herumzeigt und es ist auch nicht die Zukunft, die Eltern sich für ihre Kinder erhoffen.

Dennoch ist der Schwerbehindertenausweis besser als er klingt.

Er soll dazu beitragen Nachteile, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auftreten, abzufedern oder auszugleichen. Es geht darum festzustellen wiefern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für den Betroffenen eingeschränkt ist. In diesem Fall soll der Ausweis Chancengleichheit ermöglichen.

## WANN KANN MAN EINEN AUSWEIS BEANTRAGEN?

Rheumakranke Kinder sind chronisch kranke Kinder. Daher besteht bei gesicherter Diagnose die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zu stellen. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Kinder einen solchen Ausweis erhalten. Unterschiedlich ist nur die Höhe der festgestellten Behinderung. Kindern, die eine Polyarthrititis oder eine systemische Rheumaform (z.B. Lupus, Morbus Still) haben werden häufig mehr Nachteilsausgleiche zuerkannt als an einer Oligoarthrititis erkrankten Kindern. Die Beantragung des Schwerbehindertenausweises ist jederzeit möglich, daher kann die Entscheidung ganz in Ruhe getroffen werden.

## WELCHE VORTEILE HAT DER AUSWEIS?

Ein Schwerbehindertenausweis soll Nachteile ausgleichen, die aus chronischer Krankheit oder Behinderung entstehen. Bei rheumakranken Kindern geht es vorrangig um **finanzielle und**

**steuerliche Vorteile** für die Eltern, u.a.:

- Ermäßigung beim Kauf von Fahrkarten oder Eintrittskarten
- Kostenlose oder vergünstigte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer
- Bestimmte Pauschbeträge, wie Behindertenpauschbetrag je nach festgestelltem Grad der Behinderung (GdB) und Pflegepauschbetrag
- behinderungsbedingte Fahrtkosten
- Ausgaben beim stationären Aufenthalt des Kindes, wie Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Eltern, sowie Kosten für Besuchsfahrten

Für Jugendliche, die schon in der Ausbildung oder im Beruf stehen bzw. beim Einstieg ins Berufsleben sind können auch **berufliche Nachteilsausgleiche** wichtig werden, wie:

- verbesserter Kündigungsschutz (das Integrationsamt muss vor einer Kündigung zustimmen, bei Auszubildenden muss die Arbeitsagentur gefragt werden)
- Mehrurlaub von 5 Kalendertagen pro Jahr
- Befreiung von Mehrarbeit, Überstunden und Dienst zu ungünstigen Zeiten
- für Betriebe gibt es Anreize Schwerbehinderte einzustellen, Arbeitgeber können z.B. vom Arbeitsamt Lohnzuschüsse sowie Kosten für behinderungsbedingten Umbau des Arbeitsplatzes erstattet bekommen
- Auch für Studenten gibt es vielfältige Unterstützungen, wenn ein Schwerbehindertenausweis vorliegt, z.B. freie Wahl des Studienortes, Verbesserung der Durchschnittsnote sowie viele Hilfen während des Studiums

#### **GIBT ES NACHTEILE?**

Diese Frage kommt bei vielen Familien auf. Wenn es um die Beantragung des Ausweises für ein jüngeres Kind geht, so gibt es keine ersichtlichen Nachteile.

Etwas anders sieht es bei Jugendlichen aus, die vor der Berufswahl stehen. Hier sollte der Schritt der Beantragung gut überlegt sein. Leider haben einige Arbeitgeber immer noch ein unzureichendes Bild über Schwerbehinderung und setzen sie mit weniger Leistungsfähigkeit und hohen Fehlzeiten gleich. Die Sorge, der Schwerbehindertenausweis führt im Berufsleben zu Nachteilen kann daher nicht als komplett unbegründet betrachtet werden. Andererseits sollte die Scheu vor der Beantragung insbesondere auch für schwerer betroffene Jugendliche nicht zu groß sein, denn seitens des Integrationsamtes gibt es viele materielle und finanzielle Anreize für Arbeitgeber Schwerbehinderte einzustellen und zudem auch gute Angebote zur Unterstützung bei Bewerbung und Eingliederung ins Berufsleben (siehe oben). Im Vorstellungsgespräch muss der Ausweis rein rechtlich nur angegeben werden, wenn danach gefragt wird. Jedoch ist ein offener Umgang immer ratsamer als Verschweigen, denn das kann das Arbeitsverhältnis von Anfang an stark belasten.

#### **WIE BEANTRAGE ICH DEN AUSWEIS?**

Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wird beim **Versorgungsamt** gestellt, das es in jedem Landkreis gibt. Welches Amt zuständig ist, kann bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfragt werden. Vom Versorgungsamt erhält man auch das Antragsformular, das in der Regel einfach auszufüllen ist. Darin wird nach Adressen aller Ärzte gefragt, die mit der rheumatischen Erkrankung zu tun haben, z.B. Kinderarzt, Orthopäde, Augenarzt, Kieferorthopäde, Kinderreumatologe etc. Ganz wichtig ist es, die Entbindung von der Schweigepflicht zu unterschreiben, damit das Versorgungsamt ärztliche Gutachten anfordern kann. Wenn Sie aktuelle Befundberichte (relevant sind die letzten 5 Jahre) von Ärzten vorliegen haben,

ist es von Vorteil diese in Kopie mitzuschicken. Das beschleunigt oft das Verfahren und Sie haben zudem einen guten Überblick darüber, was in den Gutachten steht. Nach Aktenlage wird dann über den Antrag entschieden, d.h. es ist keine Untersuchung beim Versorgungsamt nötig.

Empfehlenswert ist zusätzlich zum Antragsformular auch ein persönliches Anschreiben anzufertigen, in dem Alltagsbelastungen und krankheitsbedingte Probleme des Kindes aufgeführt werden. Das gibt den Sachbearbeitern häufig einen besseren Eindruck über die Gesamtsituation des Kindes.

Der Ausweis wird in der Regel erst einmal für 5 Jahre ausgestellt und kann anschließend verlängert werden. Bei gesundheitlichen Veränderungen kann auch schon vor Ablauf dieser Frist eine Neuüberprüfung beantragt werden, ein kurzer Zusatzantrag beim Versorgungsamt mit ärztlicher Stellungnahme genügt meist.

Gegen alle Entscheidungen des Versorgungsamtes können Rechtsmittel in Form von Widerspruch und Klage erhoben werden. Dafür ist unbedingt die Frist von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides einzuhalten.

### WAS STEHT IN DEM AUSWEIS?

Neben Name, Adresse und Lichtbild gehören zwei besondere Merkmale zum Ausweis.

Zum einen wird der **Grad der Behinderung (GdB)** in Zehnerschritten von 10-100 bemessen. Je höher die Prozentzahl desto mehr Nachteilsausgleiche erhält man. Als schwerbehindert gelten Personen mit einem anerkannten GdB von 50. Erst dann erhält man auch einen Ausweis.

Zum anderen sind im Ausweis bestimmte **Merkzeichen** eingetragen. Diese sind unabhängig vom GdB zu sehen. Für rheumakranke Kinder relevante Merkzeichen sind:

- G** gehbehindert
- aG** außergewöhnlich gehbehindert

- H** hilflos
  - B** Begleitperson notwendig
- Erst aus der Kombination des GdB und der Merkzeichen ergeben sich dann die möglichen Nachteilsausgleiche.

### WELCHE NACHTEILSAUSGLEICHE GIBT ES?

Wer eine Steuererklärung macht, kann den Behindertenpauschbetrag absetzen. Dieser wird für das Kind gewährt, ist aber bei der Steuer auf die Eltern übertragbar. Pauschbeträge sind Steuerfreibeträge, d.h. sie werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Folgende Beträge gelten:

GdB	Pauschbetrag
25 – 30	310 €
35 – 40	430 €
45 – 50	570 €
55 – 60	720 €
65 – 70	890 €
75 – 80	1.060 €
85 – 90	1.230 €
95 – 100	1.420 €
Bei Merkzeichen H	3.700 €

Die wichtigsten Nachteilsausgleiche für die Merzeichen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<p><b>Merkzeichen G</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr bei jährlicher Pauschalzahlung von 60 € <b>oder</b> Kfz-Steuerermäßigung von 50%</li> <li>- bei GdB ab 70 sind private Fahrten des Ausweisinhabers bis zu 3.000km pro Jahr absetzbar</li> </ul>
<p><b>Merkzeichen aG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr bei jährlicher Pauschalzahlung von 60 € <b>und</b></li> <li>- Kfz-Steuerbefreiung</li> <li>- Parkmöglichkeit auf Behindertenparkplatz i.V.m. gesondert zu beantragendem Parkausweis</li> <li>- bei behinderungsbedingten Privatfahrten des Ausweisinhabers sind bis zu 15.000km pro Jahr absetzbar</li> <li>- Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden u. Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen</li> </ul>
<p><b>Merkzeichen H</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr <b>und</b> Kfz-Steuerbefreiung</li> <li>- erhöhter Pauschbetrag für Körperbehinderte von € 3700</li> </ul>

- Pflegepauschbetrag für Pflegeperson in Höhe von € 924

#### **Merkzeichen B**

- für die **Begleitperson** gilt:

- Freifahrt im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und –wagen
- Freiflug im innerdeutschen Flugverkehr (Details regeln Tarife der Fluggesellschaften)

**Achtung:** Die steuerlichen Regelungen bezüglich des Kraftfahrzeuges beinhalten, dass dieses auf den Namen des Behinderten zugelassen sein muss, was auch bei behinderten Kindern und Jugendlichen möglich ist. Jedoch darf das Kfz dann ausschließlich für das Kind oder den Jugendlichen benutzt werden bzw. für Fahrten, die mit ihm in Verbindung stehen, wie Arztbesuche, Schulfahrten oder Einkäufe.

An dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass der Schwerbehindertenausweis nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt. Dafür muss ein gesonderter Ausweis bei der Stadt oder Gemeinde beantragt werden, wofür das Merkzeichen aG im Ausweis eingetragen sein muss.

Bei Fragen zum Schwerbehindertenausweis können Sie sich gern an das Elternbüro wenden (Tel: 02526-300-1175, e-mail: [elternverein@st-josef-stift](mailto:elternverein@st-josef-stift)).

#### **Quellenangaben:**

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe: „Behinderung und Ausweis“, 2004
- Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.: „Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2004/2005“
- [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

**Kathrin Wersing (Juni 2005)**  
**Dipl.-Sozialarbeiterin**